SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Studierendenrat
z.Hd. Herrn Kai Wächter
Postfach 41 20

39016 Magdeburg

Magdeburg,

26. März 2010

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
15. März 2010

Mein Zeichen:
2-4500/3-1.6
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:
Herrn Dr. Glage
Tel.: (0391) 81803 - **18**

Fax: (0391) 81803 - 33

Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
Free Call 0800 9153190
(nur in Sachsen-Anhalt)
Fax: (0391) 81803-33

www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

www.informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de

Prüfungsunfähigkeitsatteste mit Angaben von Symptomen

Anlagen: 2

Sehr geehrter Herr Wächter,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke für Ihre Anfrage zum Umfang der Datenerhebungen des Prüfungsamtes zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit. Ich kann daraufhin mitteilen, dass ich bereits wiederholt Gelegenheit hatte, mit dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die Ausgestaltung des Vordrucks zur Anforderung ärztlicher Atteste zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit zu erörtern. Eine „Genehmigung" eines konkreten Formulars vermochte ich hierbei nicht zu erteilen, da dies nicht zu meinen Aufgaben gehört. Ich habe jedoch die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen zum Umfang der Datenerhebung mit dem Prüfungsausschuss umfänglich erörtert und Hinweise gegeben, die sich in der aktuellen Ausgestaltung des Formulars wiederfinden.

Inhaltlich vermag ich die Problematik aus datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt zu erläutern:

Zunächst verweise ich auf Punkt 14.1 meines II. Tätigkeitsberichts sowie die dazu ergangene Stellungnahme der Landesregierung (Anlagen). Die Informationen stehen auch auf meiner Homepage zur Verfügung.

unfähigkeit in einer ärztlichen Bescheinigung anzugebenden Daten über den Gesundheitszustand wurde auch wiederholt im Kreise der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erörtert. Demnach ist folgendes maßgeblich zu berücksichtigen:

Wesentliche Grundlage für die Erhebung medizinischer Daten durch die für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit zuständigen Behörden dürfte die jeweils zugrunde liegende Rechtsvorschrift, d.h. hier die einschlägige Prüfungsordnung, ggf. in Verbindung mit dem DSG-LSA sein. Infolge der Verteilung der Sachkompetenzen und der Zuständigkeiten obliegt die medizinische Bewertung dem jeweiligen Arzt. Die Subsumtion der medizinischen Bewertung und die die Prüfungsunfähigkeit regelnde Vorschrift ist dagegen Aufgabe der Prüfungsbehörde. Die Datenerhebung der für die abschließende Entscheidung zuständigen Prüfungsbehörde hat sich am Grundsatz der Erforderlichkeit zu orientieren.

So könnte beispielsweise die generelle Anforderung eines amtsärztlichen Attestes unverhältnismäßig sein, wenn die zugrunde liegende Vorschrift lediglich die Vorlage eines ärztlichen Attestes zur Glaubhaftmachung der der Prüfungsunfähigkeit zugrunde liegenden Tatsachen ausreichend sein lässt.

Das ärztliche Attest liefert allerdings lediglich die medizinische Entscheidungsgrundlage für den Prüfungsausschuss. Aus dem Prüfungsverhältnis ergibt sich eine Obliegenheit des Prüflings, im Prüfungsverfahren mitzuwirken und die entsprechenden Unterlagen beizubringen, ggf. Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

Die Angabe von Diagnosen oder Befunden dürfte demnach zumindest in der Regel unzulässig sein. Dagegen sind Angaben zu Beginn und voraussichtlichem Ende der Krankheit ebenso von Bedeutung wie die Beschreibung der genauen gesundheitlichen Beeinträchtigung im Hinblick auf das Prüfungsgeschehen. Zudem ist eine Bestätigung erforderlich, dass es sich nach ärztlicher Bewertung nur um eine vorübergehende Gesundheitsstörung handelt, da Dauerleiden nicht prüfungsrelevant sind. Gegebenenfalls muss der Prüfungsausschuss auch in die Lage versetzt werden, durch entsprechende Nachfragen zwischen nicht für die Prüfung relevanten psychogenen Reaktionen auf das Prüfungsgeschehen und anderweitig verursachten Beeinträchtigungen zu unterscheiden.

Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine Vergleichbarkeit mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen meines Erachtens nicht gegeben ist. Die Arbeitsunfähigkeit ist gegenüber der Prüfungsunfähigkeit eher konturenlos. Der Arbeitgeber steht nicht in einer vergleichbaren Entscheidungssituation.

Die Prüfungsbehörde hat dann die rechtlich bewertende Entscheidung über die Prüfungsunfähigkeit zu treffen. Sie muss die Entscheidung begründen und ggf. gerichtlich verteidigen.

Die hierfür erforderlichen Informationen sind anhand der Umstände des Einzelfalles zu ermitteln. Gegen die Erhebung von Symptomen und ggf. Hinweisen zur Prüfungskausalität bestehen zumindest grundsätzlich keine Bedenken.

Ob prüfungsrechtlich Alternativen zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit gegeben sind, ist eine Einzelfallfrage. Soweit gleichwertige Alternativen zur Feststellung der tatbestandlichen Voraussetzungen bestehen, sollte das mildeste Mittel gewählt werden.

Ich hoffe, mit diesen Hinweisen geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Platzek

Anlage

14.1 Diplomprüfungsordnung für Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Ein Petent wandte sich an den Landesbeauftragten und bat um datenschutzrechtliche Prüfung, was das zuständige Prüfungsamt der Universität als Nachweis der Prüfungsunfähigkeit bei Krankheit verlangen darf. Der ihm zugeleitete Vordruck des Prüfungsamtes verlangte ein ärztliches Attest mit Angaben des Befundes, der Bezeichnung der Krankheit (optional) und den Krankheitssymptomen.
Natürlich darf sich ein Prüfungskandidat nicht wegen angeblicher Erkrankung vor einer unliebsamen Staatsprüfung "drücken", sondern muß seine Erkrankung ggf. nachweisen. Dabei muß er aber nicht mehr angeben, als der Gesetzgeber wohl abgewogen von ihm verlangt.

Rechtsgrundlage für die Vorlage des ärztlichen Attestes ist eine Vorschrift der Diplomprüfungsordnung. Diese verlangt vom Kandidaten lediglich die Glaubhaftmachung der für das Versäumnis oder den Rücktritt von der Prüfung geltend gemachten Gründe - bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes.
Die im Verwaltungswege vom Prüfungsamt mit seinem Vordruck vorgenommene Ausdehnung der Angaben auf die Bezeichnung der Krankheit, die Angabe des medizinischen Befundes und der Krankheitssymptome ist durch die eindeutige Formulierung der Prüfungsordnung nicht gedeckt und damit unzulässig. Auch die im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung erforderliche Mitwirkungspflicht des Prüfungskandidaten kann nicht dazu führen, daß auf dem Wege der "Freiwilligkeit" mehr Daten vom Kandidaten gefordert werden, als es der Gesetz- und Verordnungsgeber selbst für erforderlich hält.
Sollten sich im Einzelfall konkrete Hinweise auf ein "unglaubhaftes" Attest ergeben, kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.
Das Prüfungsamt wurde auf die Rechtswidrigkeit des derzeitigen Verfahrens hingewiesen und das Kultusministerium als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde informiert.

Anlage

Zu 14.1 - Diplomprüfungsordnung für Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre

Nach § 17 Abs. 4 Satz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7.10.1993 (GVBl. LSA S. 614), geändert durch Artikel 2 des Dritten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.7.1994 (GVBl. LSA S. 799), gelten Hochschulprüfungen als nicht bestanden, wenn sich die Studierenden hierzu angemeldet haben und aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Prüfung nicht ablegen. Triftiger Grund für den Rücktritt von einer Prüfung oder für deren Versäumnis kann Krankheit sein. Die von den Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen fordern als Nachweis einer Erkrankung grundsätzlich nur ein ärztliches Attest. Das Attest muß folgende Angaben enthalten:

- Namen der untersuchten Person,
- Feststellung der Prüfungsunfähigkeit,
- gegebenenfalls Angabe über Einweisung in ein Krankenhaus,
- Unterschrift des Arztes.

Bei der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit muß aus ärztlicher Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vorliegen. Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstreß u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Sinne. Die Gesundheitsstörung darf nur vorübergehend bestehen.
In Zweifelsfällen können weitere Nachweise wie das Attest eines Facharztes oder die Bestätigung über die stationäre Einlieferung in ein Krankenhaus gefordert werden. Kenntnis von der Diagnose muß der Prüfungsausschuß dagegen nicht haben.